

Decker
Dieckmann



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 15.11.2010

Gesch.-Z.: 5443210 - 166

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



15. NOV. 2010

BESCHEID

Personen
Bescheid über

In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] Ukraine

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Becher & Dieckmann
Münsterplatz 5
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Asylverfahren ist eingestellt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich der Ukraine vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail

Poststelle@bamf.bund.de

Fax Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 46 00

Bankverbindung

Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 3300

Begründung:

Die Antragstellerin, ukrainische Staatsangehörige, reiste am 31.08.2005 mit einem Visum zum Zweck der Tätigkeit als Au Pair in die Bundesrepublik Deutschland ein und lebte hier anschließend mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Am 13.09.2010 beantragte sie mit Schriftsatz ihres Rechtsbeistandes vom 10.09.2010 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Ausländerin hat ihren Asylantrag am 03.11.2010 mit Schriftsatz ihres Rechtsbeistandes vom gleichen Tage zurückgenommen.

Der Antrag wurde auf die Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt.

Die Antragstellerin leide seit Januar 2007 an Multipler Sklerose, die im Oktober 2007 sicher diagnostiziert worden sei. Ein Behandlungsversuch mit dem Medikament Rebif (Wirkstoff Interferon beta 1a) habe im Mai 2008 wegen Unverträglichkeit abgebrochen werden müssen. Darauf sei ein neuer Krankheitsschub erfolgt. Seit Mai 2008 sei die Antragstellerin mit dem Medikament Copaxone (Wirkstoff Glatirameracetat) behandelt worden. In der Folge seien bislang keine erneuten Krankheitsschübe aufgetreten.

Nach Angaben der Antragstellerin ist die Anwendung dieses Medikamentes nach ärztlicher Einschätzung wohl lebenslang erforderlich. Einer vorgelegten Bescheinigung der Gesundheitsabteilung der ukrainischen Stadt Ismajil zufolge ist dieses Medikament dort zur Behandlung von Multipler Sklerose nicht vorgesehen. Ein Zielprogramm zur Behandlung von Multipler Sklerose gebe es dort nicht. Das Medikament selbst sei in der Ukraine nicht direkt verfügbar und müsste gegebenenfalls aus dem Ausland importiert und privat finanziert werden. In Deutschland liegt der Verkaufspreis einer Packung Copaxone für vier Wochen bei 1.597,93 € (Import minimum 1.476,--€).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

In Anbetracht der Rücknahme des Asylantrages ist gemäß § 32 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) festzustellen, dass das Asylverfahren eingestellt ist.

2.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualifRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates

vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Antragstellerin im Rahmen eines in ihrem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Derartige Abschiebungsverbote wurden weder vorgetragen, noch sind sie anderweitig erkennbar.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Ein derartiges Abschiebungsverbot ist nicht ersichtlich.

Es liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Ukraine vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewer-

ber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Die Antragstellerin leidet an der schubförmig verlaufenden Erkrankung Multipler Sklerose. Mit Hilfe des Medikamentes Copaxone konnten seit Mai 2008 neue Krankheitschübe verhindert werden. Die Antragstellerin ist nach derzeitiger ärztlicher Einschätzung lebenslang auf dieses Medikament angewiesen. Ansonsten drohten zeitnah zunehmend Lähmungen und Pflegebedürftigkeit. Diese Medikament oder gleichwertige Präparate stehen in der Ukraine nicht zur Verfügung und müssten gegebenenfalls aus dem Ausland importiert und privat finanziert werden. In Anbetracht der hohen Kosten, die sich durch einen notwendigen Import nochmals verteuern würden, und des geringen Durchschnittsverdienstes in der Ukraine ist dies durch die Antragstellerin nicht finanzierbar.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Die Antragstellerin besitzt einen gültigen Aufenthaltstitel. Sie ist derzeit im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach Stellung eines Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Gemäß § 34 Abs 1 AsylVfG entfällt damit eine Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Busch

Ausgefertigt am 23.11.2010 in Außenstelle Dortmund